

Amtsblatt der Europäischen Union

C 262



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
10. August 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 262/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 262/02 Rechtssache C-199/15: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. April 2015 — Ciclat Soc. Coop./Consip SpA, Autorità per la Vigilanza sui Contratti Pubblici di lavori, servizi e forniture 2

2015/C 262/03 Rechtssache C-202/15: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Milano (Italien), eingereicht am 29. April 2015 — Agenzia delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso/H3G SpA 2

2015/C 262/04 Rechtssache C-207/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Mai 2015 von Nissan Jidosha KK gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. März 2015 in der Rechtssache T-572/12, Nissan Jidosha KK/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) 3

2015/C 262/05 Rechtssache C-212/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Mureş (Rumänien), eingereicht am 8. Mai 2015 — ENEFI Energiahatekonysagi Nyrt/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Braşov (DGRFP) Braşov — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Mureş 4

DE

2015/C 262/19	Rechtssache T-660/11: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Polytetra/HABM — El du Pont de Nemours (POLYTETRAFLON) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke POLYTETRAFLON — Ältere Gemeinschaftswortmarke TEFLON — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Endprodukt, das eine Komponente enthält — Benutzung der älteren Marke für Endprodukte Dritter — Begründungspflicht)	15
2015/C 262/20	Rechtssache T-26/12: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — PT Musim Mas/Rat (Dumping — Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia — Berichtigung — Art. 2 Abs. 9 und 10 Buchst. i der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Ähnliche Funktionen wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter — Wirtschaftliche Einheit — Offenkundiger Beurteilungsfehler — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Gleichheit und Nichtdiskriminierung)	16
2015/C 262/21	Rechtssache T-186/12: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — Copernicus-Trademarks/HABM — Maquet (LUCEA LED) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LUCEA LED — Ältere Gemeinschaftswortmarke LUCEO — Kein zeitlicher Vorrang — Inanspruchnahme der Priorität — Im Register eingetragener Prioritätstag — Prioritätsbelege — Prüfung von Amts wegen — Verteidigungsrechte)	16
2015/C 262/22	Rechtssache T-88/13 P: Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2015 — Z/Gerichtshof (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Unparteilichkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Antrag auf Ablehnung eines Richters — Umsetzung — Dienstliches Interesse — Grundsatz der Entsprechung von Besoldungsgruppe und Dienstposten — Art. 7 Abs. 1 des Statuts — Disziplinarverfahren — Verteidigungsrechte)	17
2015/C 262/23	Rechtssache T-305/13: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — SACE und Sace BT/Kommission (Staatliche Beihilfen — Ausfuhrkreditversicherung — Rückversicherungsschutz eines öffentlichen Unternehmens für seine Tochtergesellschaft — Kapitalzufuhren zur Deckung der Verluste der Tochtergesellschaft — Begriff der staatlichen Beihilfen — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Investors — Begründungspflicht)	18
2015/C 262/24	Rechtssache T-306/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Silicium España Laboratorios/HABM — LLR-G5 (LLRG5) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke LLRG5 — Absolutes Eintragungshindernis — Bösgläubigkeit des Gemeinschaftsmarkeninhabers — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	19
2015/C 262/25	Rechtssache T-527/13: Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2015 — Italien/Kommission (Staatliche Beihilfen — Milchabgabe — Von Italien gewährte Beihilfen für Milcherzeuger — Beihilferegulung, die an die Erstattung der Milchabgabe geknüpft ist — Mit Bedingungen verbundener Beschluss — Nichteinhaltung einer Voraussetzung, die es ermöglicht hätte, die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären — De-minimis-Beihilfe — Bestehende Beihilfe — Neue Beihilfe — Änderung einer bestehenden Beihilfe — Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen — Begründungspflicht — Beweislast)	19
2015/C 262/26	Rechtssache T-585/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — H.P. Gauff Ingenieure/HABM — Gauff (Gauff JBG Ingenieure) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Gauff JBG Ingenieure — Ältere nationale und Gemeinschaftswort- und -bildmarken GAUFF — Relative Eintragungshindernisse — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Art. 81 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	20

2015/C 262/27	Rechtssache T-586/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — H.P. Gauff Ingenieure/HABM — Gauff (Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW — Ältere nationale und Gemeinschaftswort- und -bildmarken GAUFF — Relative Eintragungshindernisse — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Art. 81 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	21
2015/C 262/28	Rechtssache T-654/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Gako Konietzko/HABM (Form eines zylindrischen, weiß-roten Gefäßes) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines zylindrischen, weiß-roten Gefäßes — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	22
2015/C 262/29	Rechtssache T-662/13: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — dm-drogerie markt/HABM — Diseños Mireia (M) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke M — Ältere Gemeinschaftswortmarke dm — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	22
2015/C 262/30	Rechtssache T-60/14: Urteil des Gerichts vom 17. Juni 2015 — B.M.V Mineralöl/HABM — Delek Europe (GO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke GO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	23
2015/C 262/31	Rechtssache T-95/14: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — Iranian Offshore Engineering & Construction/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Begründungspflicht — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Ermessensmissbrauch — Eigentumsrecht — Gleichbehandlung)	23
2015/C 262/32	Rechtssache T-229/14: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Norma Lebensmittelfilialbetrieb/HABM — Yorma's (Yorma Eberl) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Yorma Eberl — Ältere Gemeinschaftswortmarken und nationale Wortmarken NORMA — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	24
2015/C 262/33	Rechtssache T-395/14: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form einer Spielzeugfigur — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	25
2015/C 262/34	Rechtssache T-396/14: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form einer Spielzeugfigur mit Noppe — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	25

2015/C 262/35	Rechtssache T-621/14: Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2015 — Infocit/HABM — DIN (DINKOOL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DINKOOL — Ältere internationale Bildmarke DIN — Älteres nationales Unternehmenskennzeichen DIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	26
2015/C 262/36	Rechtssache T-847/14: Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2015 — GHC/Kommission (Umwelt — Schutz der Ozonschicht — Fluorierte Treibhausgase — Verordnung [EU] Nr. 517/2014 — Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen — Bestimmung eines Referenzwerts — Quotenzuweisung — Begründungspflicht — Berechnungsmethode)	27
2015/C 262/37	Rechtssache T-149/15: Klage, eingereicht am 26. März 2015 — Ben Ali/Rat	27
2015/C 262/38	Rechtssache T-181/15: Klage, eingereicht am 13. April 2015 — Sopra Steria Group/Parlament	28
2015/C 262/39	Rechtssache T-182/15: Klage, eingereicht am 13. April 2015 — Sopra Steria Group/Parlament	29
2015/C 262/40	Rechtssache T-184/15: Klage, eingereicht am 14. April 2015 — Trivisio Prototyping/Kommission	30
2015/C 262/41	Rechtssache T-216/15: Klage, eingereicht am 24. April 2015 — Dôvera zdravotná poisťovňa/Kommission	31
2015/C 262/42	Rechtssache T-229/15: Klage, eingereicht am 4. Mai 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./Europäische Bankenaufsichtsbehörde	31
2015/C 262/43	Rechtssache T-271/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Mai 2015 von Tuula Rajala gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. März 2015 in der Rechtssache F-24/14, Rajala/HABM	32
2015/C 262/44	Rechtssache T-290/15: Klage, eingereicht am 31. Mai 2015 — Smarter Travel Media/HABM (SMARTER TRAVEL).	33
2015/C 262/45	Rechtssache T-295/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — Zhang/HABM — K & L Ruppert Stiftung (Anna Smith)	34
2015/C 262/46	Rechtssache T-300/15: Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — OASE/HABM — COMPO France (AlGo)	34
2015/C 262/47	Rechtssache T-313/15: Klage, eingereicht am 12. Juni 2015 — Italien/Kommission	35
2015/C 262/48	Rechtssache T-318/15: Klage, eingereicht am 17. Juni 2015 — Zitro IP/HABM (TRIPLE BONUS).	35
2015/C 262/49	Rechtssache T-321/15: Klage, eingereicht am 22. Juni 2015 — GSA und SGI Security/Parlament	36
2015/C 262/50	Rechtssache T-331/15: Klage, eingereicht am 23. Juni 2015 — Bimbo/HABM (THE SNACK COMPANY)	37
2015/C 262/51	Rechtssache T-333/15: Klage, eingereicht am 24. Juni 2015 — Josel, SL/HABM — Nationale-Niederlande Nederland BV (NN).	37

Gericht für den öffentlichen Dienst

2015/C 262/52	Rechtssache F-64/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Z/Gerichtshof (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Verspätete Erstellung der Beurteilung — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)	39
2015/C 262/53	Rechtssache F-120/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Curdt-Christiansen/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Jährliche Reisekosten — Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 des Anhangs VII des Statuts — Festlegung des Herkunftsorts und des Mittelpunkts der Lebensinteressen — Antrag auf Änderung des Herkunftsorts — Begriff des Mittelpunkts der Lebensinteressen — Wohnsitzwechsel eines Familienmitglieds — Zeit, die zwischen der Änderung des Mittelpunkts der Lebensinteressen und dem Antrag auf Änderung des Herkunftsorts verstrichen ist — Ausnahmecharakter der Änderung)	39
2015/C 262/54	Rechtssache F-124/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Juni 2015 — Petsch/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Personal in Krippen und Kindertagesstätten — Am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Reform des Statuts und der BSB — Verordnung Nr. 1023/2013 — Erhöhung der Arbeitszeit — Monatlicher Zusatzbetrag — Art. 50 der Verfahrensordnung — Normenhierarchie — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 110 Abs. 1 des Statuts — Art. 2 des Anhangs der BSB — Art. 27 und 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).	40
2015/C 262/55	Rechtssache F-129/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Dybman/EAD (Öffentlicher Dienst — Mitarbeiter des EAD — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Zum Zeitpunkt des Erlasses der Disziplinarstrafe laufendes Strafverfahren — Übereinstimmung des der Anstellungsbehörde und dem Strafrichter unterbreiteten Sachverhalts — Verstoß gegen Art. 25 des Anhangs IX des Statuts)	41
2015/C 262/56	Rechtssache F-43/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Centurione/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Unfall — Art. 73 des Statuts — Gemeinsame Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten — Festsetzung des Grades dauernder Teilinvalidität — Gutachten des Ärzteausschusses — Art. 82 der Verfahrensordnung — Unverzichtbare Prozessvoraussetzung — Übereinstimmung zwischen der Klage und der Beschwerde — Fehlen — Unzulässigkeit)	41
2015/C 262/57	Rechtssache F-81/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ und ZZ/Kommission	42
2015/C 262/58	Rechtssache F-85/15: Klage, eingereicht am 8. Juni 2015 — ZZ u. a./Kommission	42
2015/C 262/59	Rechtssache F-87/15: Klage, eingereicht am 15. Juni 2015 — ZZ/Kommission	43
2015/C 262/60	Rechtssache F-62/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2015 — Chezzi/Kommission	44
2015/C 262/61	Rechtssache F-64/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2015 — Campanella/Kommission	44
2015/C 262/62	Rechtssache F-87/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 30. Juni 2015 — El/Rat	44

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2015/C 262/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 254 vom 3.8.2015

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 245 vom 27.7.2015

Abl. C 236 vom 20.7.2015

Abl. C 228 vom 13.7.2015

Abl. C 221 vom 6.7.2015

Abl. C 213 vom 29.6.2015

Abl. C 205 vom 22.6.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. April 2015 — Ciclat Soc. Coop./Consip SpA, Autorità per la Vigilanza sui Contratti Pubblici di lavori, servizi e forniture

(Rechtssache C-199/15)

(2015/C 262/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Ciclat Soc. Coop.

Rechtsmittelgegnerinnen: Consip SpA, Autorità per la Vigilanza sui Contratti Pubblici di lavori, servizi e forniture

Vorlagefrage

Stehen Art. 45 der Richtlinie 18/2004 ⁽¹⁾, auch im Lichte des Grundsatzes der Angemessenheit gesehen, sowie die Art. 49 AEUV und 56 AEUV nationalen Vorschriften entgegen, die es im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb des Schwellenwerts gestatten, von Amts wegen eine von den Sozialversicherungsträgern erstellte Bescheinigung (DURC) einzuholen, und die Vergabestelle verpflichtet, eine Bescheinigung, aus der sich ein früherer Verstoß gegen die Beitragsverpflichtungen ergibt, der insbesondere zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme am Vergabeverfahren bestand — dem Wirtschaftsteilnehmer, der sich aufgrund eines gültigen positiven DURC an dem Verfahren beteiligt hat, aber nicht bekannt war —, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung oder der Überprüfung von Amts wegen jedoch nicht mehr vorlag, als Hinderungsgrund anzusehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Milano (Italien), eingereicht am 29. April 2015 — Agenzia delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso/H3G SpA

(Rechtssache C-202/15)

(2015/C 262/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Agenzia delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso

Andere Partei des Verfahrens: H3G SpA

Vorlagefragen

1. Ist es angesichts dessen, dass der italienische Gesetzgeber die in den Art. 90 Abs. 2 und 185 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ (und vor deren Erlass in den Art. 11 Teil C Abs. 1 Unterabs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 der Richtlinie 77/388/EWG⁽²⁾) vorgesehene Befugnis hinsichtlich der Minderung der Besteuerungsgrundlage und der Berichtigung der für steuerpflichtige Umsätze in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer im Fall vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung der von den Parteien vereinbarten Gegenleistung ausgeübt hat, mit den vom AEUV gewährleisteten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität und dem für die Anwendung der Mehrwertsteuer geltenden Grundsatz der Neutralität vereinbar, Beschränkungen aufzuerlegen, die dem Steuerpflichtigen die Erstattung der Steuer für die vollständig oder teilweise nicht bezahlte Gegenleistung unmöglich machen oder übermäßig erschweren?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist es mit den oben genannten Grundsätzen vereinbar, dass eine Vorschrift wie Art. 26 Abs. 2 des d.P.R. Nr. 633/1972, die in der Praxis der Steuerbehörde des Mitgliedstaats der Union das Recht auf Erstattung der Steuer von dem Beweis abhängig macht, dass Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahren durchgeführt und erfolglos geblieben sind, auch wenn solche Verfahren aufgrund des Betrags der Forderung, der Aussichten auf ihre Einziehung und der Kosten der Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren vernünftigerweise als unwirtschaftlich zu betrachten sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Mai 2015 von Nissan Jidosha KK gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. März 2015 in der Rechtssache T-572/12, Nissan Jidosha KK/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-207/15 P)

(2015/C 262/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nissan Jidosha KK (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und D. Cañadas Arcas, Abogada)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 (Rechtssache T-572/12) aufzuheben;
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 6. September 2012 aufzuheben (Sache R 2469/2011-1);
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe bei der Auslegung von Art. 47 der Gemeinschaftsmarkenverordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾ (GMV) einen Rechtsfehler begangen. Insbesondere habe es fehlerhaft festgestellt, dass Art. 47 keine fortlaufenden Anträge auf Verlängerung erlaube. Neben seiner fehlerhaften Auslegung von Art. 47 GMV habe das Gericht Art. 48 GMV fehlerhaft ausgelegt, indem es festgestellt habe, dass er nur auf das Zeichen der Gemeinschaftsmarke anwendbar sei.

- a. Die Auslegung von Art. 47 Abs. 3 des Gerichts sei widersprüchlich.
- b. Die Auslegung von Art. 47 Abs. 3 des Gerichts verlange einen tatsächlichen Verzicht auf einen Teil der Marke, was im Widerspruch zu dem Wortlaut von Art. 50 GMV stehe.
- c. Das vom Gericht postulierte Erfordernis der Rechtssicherheit folge aus den vom HABM ergriffenen Maßnahmen. Diese Anforderung ergebe sich nicht notwendigerweise bereits aus der Auslegung von Art. 47 Abs. 3 durch das Gericht, während die Rechtssicherheit auch nach der Auslegung der Rechtsmittelführerin gewährleistet sei. Im vorliegenden Fall seien die Maßnahmen des HABM auf der Grundlage getroffen worden, dass auf die Marke verzichtet worden sei, was das Gericht als Rechtsfehler angesehen habe.
- d. Die von der Rechtsmittelführerin vorgebrachte Auslegung von Art. 47 Abs. 3 werde durch den Wortlaut des Artikels nicht ausgeschlossen.
- e. Die Auslegung von Art. 48 habe fälschlicherweise zum Ergebnis, dass der Artikel nur das Zeichen betreffe, aus dem sich die Gemeinschaftsmarke zusammensetze.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Mureş (Rumänien), eingereicht am 8. Mai 2015 — ENEFI
Energiahatekonysagi Nyrt/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Braşov (DGRFP) Braşov
— Administrația Județeană a Finanțelor Publice Mureş**

(Rechtssache C-212/15)

(2015/C 262/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: ENEFI Energiahatekonysagi Nyrt

Berufungsbeklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice (DGRFP) Braşov

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 Buchst. f und k der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die im Recht des Staates der Verfahrenseröffnung geregelten Wirkungen des Insolvenzverfahrens die Verwirkung des Rechts eines Gläubigers, der an dem Insolvenzverfahren nicht teilgenommen hat, seine Forderung in einem anderen Mitgliedstaat geltend zu machen, oder die Aussetzung der Zwangsvollstreckung einer solchen Forderung in diesem anderen Mitgliedstaat umfassen können?

2. Ist der Umstand von Bedeutung, dass es sich bei der Forderung, die im Wege der Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Eröffnungsmitgliedstaat geltend gemacht wird, um eine Steuerforderung handelt?

⁽¹⁾ ABl. L 160, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Campobasso (Italien), eingereicht am 11. Mai 2015 — Strafverfahren gegen Gianpaolo Paoletti u. a.

(Rechtssache C-218/15)

(2015/C 262/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Campobasso

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Gianpaolo Paoletti, Umberto Castaldi, Domenico Faricelli, Antonio Angelucci, Mauro Angelucci, Antonio D'Ovidio, Camillo Volpe, Alfredo Viali, Giampaolo Canzano, Raffaele Di Giovanni, Antonio Della Valle

Vorlagefragen

1. Sind Art. 7 EMRK, Art. 49 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 [EUV] dahin auszulegen, dass der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 bewirkt hat, dass die Straftat nach Art. 12 des Decreto legislativo Nr. 286/1998 (Einheitstext [über die Einwanderung]) in Bezug auf die Beihilfe zur Einwanderung von rumänischen Staatsangehörigen in das Hoheitsgebiet des italienischen Staates und zu deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet abgeschafft ist?
2. Sind die genannten Bestimmungen dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat untersagt ist, gegenüber Personen, die vor dem 1. Januar 2007 (oder einem anderen späteren Datum, ab dem der Vertrag seine volle Wirkung entfaltet hat) — dem Datum, an dem der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union wirksam wurde — gegen Art. 12 des Decreto legislativo Nr. 286/1998 verstoßen haben, indem sie Beihilfe zur Einwanderung rumänischer Staatsangehöriger geleistet haben, was seit dem 1. Januar 2007 keine Straftat mehr darstellt, den Grundsatz der begünstigenden Rückwirkung (Rückwirkung *in mitius*) anzuwenden?

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 13. Mai 2015 — Openbaar Ministerie/Etablissements Fr. Colruyt NV

(Rechtssache C-221/15)

(2015/C 262/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Openbaar Ministerie

Rechtsmittelgegnerin: Etablissements Fr. Colruyt NV

Vorlagefragen

1. Steht Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2011/64/EU⁽¹⁾, gegebenenfalls in Verbindung mit den Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ vom 7. Dezember 2000, einer nationalen Maßnahme entgegen, die Einzelhändler zur Einhaltung von Mindestpreisen verpflichtet, indem sie ihnen verbietet, für Tabakwaren einen Preis anzuwenden, der unter dem Preis liegt, den der Hersteller/Einführer auf der Steuerbanderole angegeben hat?

2. Steht Art. 34 AEUV einer nationalen Maßnahme entgegen, die Einzelhändler zur Einhaltung von Mindestpreisen verpflichtet, indem sie ihnen verbietet, für Tabakwaren einen Preis anzuwenden, der unter dem Preis liegt, den der Hersteller/Einführer auf der Steuerbanderole angegeben hat?
3. Steht Art. 4 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 101 AEUV einer nationalen Maßnahme entgegen, die Einzelhändler zur Einhaltung von Mindestpreisen verpflichtet, indem sie ihnen verbietet, für Tabakwaren einen Preis anzuwenden, der unter dem Preis liegt, den der Hersteller/Einführer auf der Steuerbanderole angegeben hat?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176, S. 24).

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Reggio Calabria (Italien), eingereicht am 15. Mai 2015
— Strafverfahren gegen Domenico Politano**

(Rechtssache C-225/15)

(2015/C 262/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Reggio Calabria

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Domenico Politano

Vorlagefragen

1. Sind Art. 49 AEUV und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele entgegenstehen, die für die Erteilung von Konzessionen ein neues (wie das in Art. 10 Abs. 9 g des Gesetzes Nr. 44 vom 26. April 2012 geregelte) Vergabeverfahren einführt, das Klauseln enthält, nach denen Unternehmen, die den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nicht erbracht haben, vom Vergabeverfahren auszuschließen sind, weil dieses hierzu kein anderes Kriterium als zwei von verschiedenen Banken ausgestellte Bescheinigungen vorsieht?
2. Ist Art. 47 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele entgegensteht, die für die Erteilung von Konzessionen ein neues (wie das in Art. 10 Abs. 9 g des Gesetzes Nr. 44 vom 26. April 2012 geregelte) Vergabeverfahren einführt, das Klauseln enthält, nach denen Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen sind, die die Bedingung betreffend die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nicht erfüllen, weil keine alternativen Belege und Optionen wie in der unionsrechtlichen Regelung vorgesehen sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

**Rechtsmittel der ultra air GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. März 2015 in
der Rechtssache T-377/13, ultra air GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken,
Muster und Modelle), eingelegt am 20. Mai 2015**

(Rechtssache C-232/15 P)

(2015/C 262/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: ultra air GmbH (Prozessbevollmächtigter: C. König, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Donaldson Filtration Deutschland GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union vom 9. März 2015 in der Rechtssache T-377/13 aufzuheben, soweit das Gericht der Europäischen Union die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) HABM vom 6. Mai 2013 (Sache R 1100/2011-4) nicht aufgehoben hat;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht zwei Rechtsmittelgründe geltend:

1. Rechtsmittelgrund: Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾

- a) Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 207/2009 werde erstens dadurch verletzt, dass sich die angeblich beschreibende Bedeutung der Marke „ultra.air ultrafilter“ im Sinne von „Luft von äußerst hoher Qualität, die mittels Ultrafilter erzeugt wird“ gemäß der Randnummern (18) und (19) der angegriffenen Entscheidung nicht unmittelbar und ohne weitere Überlegung aus der Marke ergebe. In Randnummer (19) stelle das Gericht fest, dass „ultra.air“ als solche keine konkrete Bedeutung habe und auch weder eine Qualität noch eine Beschaffenheit beschreibe. Zur angeblichen beschreibenden Bedeutung der Marke gelange das Gericht nur durch die Annahme, dass der maßgebliche Verkehr die Bezeichnung „ultra.air“ nicht so beurteile, wie sie ihm entgegentrete, sondern um qualitätsbeschreibende Wörter wie „rein“ oder „fein“ ergänze.
- b) Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 207/2009 werde zweitens in Bezug auf die Waren „Geräte und Anlagen zur Filterung von Flüssigkeiten“ dadurch verletzt, dass die insoweit vom Gericht angenommene abweichende beschreibende Bedeutung von „ultra.air ultrafilter“ im Sinne von „Filterergebnis von äußerst hoher Qualität, die mittels Ultrafilter erzeugt wird“, sich erst recht nicht unmittelbar und ohne weitere Überlegung aus der Marke ergebe. Das Gericht selbst gelange zu dieser abweichenden Bedeutung erst durch zahlreiche Gedankenschritte: Erstens müsste der maßgebliche Verkehr „ultra.air ultrafilter“ im Sinne von „Luft von äußerst hoher Qualität, die mittels Ultrafilter erzeugt wird“ deuten. Zweitens müsste er zu dem Schluss kommen, dass diese angebliche Bedeutung zwar nicht für die tatsächlich zu beurteilenden Geräte und Anlagen zur Filterung von Flüssigkeiten beschreibend ist, wohl aber für Geräte und Anlagen zur Filterung von Luft. Drittens müsste er dann die konkret ermittelte Bedeutung von „ultra.air ultrafilter“ zu „Filterergebnis von äußerst hoher Qualität, die mittels Ultrafilter erzeugt wird“ abstrahieren. Die über diese Gedankenschritte gewonnene angebliche Bedeutung weise zahlreiche Wörter auf, die in der Marke nicht vorhanden seien („Filterergebnis“, „hohe Qualität“) und lasse vorhandene Wörter („air“) einfach weg.

2. Rechtsmittelgrund: Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 207/2009

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 207/2009 werde aus den gleichen Gründen verletzt wie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 207/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Mai 2015 von Maxcom Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 19. März 2015 in der Rechtssache T-412/13, Chin Haur Indonesia, PT/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-247/15 P)

(2015/C 262/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Maxcom Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Chin Haur Indonesia, PT, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung des Gerichts zum zweiten Teil des ersten Klagegrundes aufzuheben;
- den ersten Klagegrund der Klägerin vor dem Gericht in vollem Umfang zurückzuweisen,
- der Klägerin vor dem Gericht die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin durch das Rechtsmittel und die Streithilfe vor dem Gericht entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels trägt die Rechtsmittelführerin Folgendes vor:

- Das Gericht habe offensichtlich zu Unrecht angenommen, dass der Rat nach Art. 13 Abs. 1 der Grundverordnung ⁽¹⁾ aus den Tatsachen, dass (i) die Klägerin vor dem Gericht kein echter indonesischer Hersteller gewesen sei und (ii) keine Montagearbeiten durchgeführt habe, die die in Art. 13 Abs. 2 der Grundverordnung genannten Schwellenwerte überschritten hätten, nicht habe schließen können, dass die Klägerin Versandmaßnahmen vorgenommen habe.
- Hilfsweise: Die Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 501/2013 ⁽²⁾, soweit sie die Klägerin vor dem Gericht betreffe, sei auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die Feststellungen des Rates zum Versand falsch seien, da das Gericht bestätigt habe, dass die Klägerin an Montagevorgängen beteiligt gewesen sei, die die in Art. 13 Abs. 2 der Grundverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht überschritten hätten, und auch, dass alle sonstigen Voraussetzungen dafür, der Klägerin eine Befreiung von den Umgehungsmaßnahmen zu versagen, erfüllt gewesen seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 153, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Mai 2015 von der Maxcom Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 19. März 2015 in der Rechtssache T-413/13, City Cycle Industries/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-248/15 P)

(2015/C 262/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Maxcom Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann, J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: City Cycle Industries, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts zum zweiten Teil des ersten Klagegrundes aufzuheben;
- den ersten Klagegrund der Klägerin vor dem Gericht in vollem Umfang zurückzuweisen;
- der Klägerin vor dem Gericht die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin durch das Rechtsmittel und die Streithilfe vor dem Gericht entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels trägt die Rechtsmittelführerin Folgendes vor:

- Das Gericht habe offensichtlich zu Unrecht angenommen, dass der Rat nach Art. 13 Abs. 1 der Grundverordnung⁽¹⁾ aus den Tatsachen, dass (i) die Klägerin vor dem Gericht kein echter Hersteller aus Sri Lanka gewesen sei und (ii) keine Montagearbeiten durchgeführt habe, die die in Art. 13 Abs. 2 der Grundverordnung genannten Schwellenwerte überschritten hätten, nicht habe schließen können, dass die Klägerin Versandmaßnahmen vorgenommen habe.
- Hilfsweise: Die Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 501/2013⁽²⁾, soweit sie die Klägerin vor dem Gericht betreffe, sei auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die Feststellungen des Rates zum Versand falsch seien, da das Gericht bestätigt habe, dass die Klägerin an Montagevorgängen beteiligt gewesen sei, die die in Art. 13 Abs. 2 der Grundverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht überschritten hätten, und auch, dass alle sonstigen Voraussetzungen dafür, der Klägerin eine Befreiung von den Umgehungsmaßnahmen zu versagen, erfüllt gewesen seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 153, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien), eingereicht
am 29. Mai 2015 — Vivium SA/Belgische Staat**

(Rechtssache C-250/15)

(2015/C 262/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vivium SA

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Steht das Recht der Europäischen Union, insbesondere der Effizienz- und der Äquivalenzgrundsatz, der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen die administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfe, die gegen die auf eine nationale Rechtsvorschrift gestützten Verwaltungsmaßnahmen und -verordnungen gegeben sind, nicht wieder offen stehen, wenn in einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früher Art. 234 EG) entschieden wird, dass eine nationale Rechtsvorschrift gegen das Unionsrecht verstößt, während jeder Betroffene beim nationalen Verfassungsgerichtshof eine Klage auf Nichtigkeitserklärung einer nationalen Rechtsvorschrift erheben kann, wenn mit einem auf eine präjudizielle Frage eines nationalen Gerichts hin ergangenen Urteil des Verfassungsgerichtshofs festgestellt wurde, dass diese nationale Rechtsvorschrift gegen die Verfassung verstößt, und durch das auf diese Klage hin ergehende Nichtigkeitsurteil des Verfassungsgerichtshofs die administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfe, die gegen die auf diese für nichtig erklärte nationale Rechtsvorschrift gestützten Verwaltungsmaßnahmen und -verordnungen gegeben sind, wieder offen stehen?

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 5. Juni 2015 — Gemeente Woerden, anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën**(Rechtssache C-267/15)**

(2015/C 262/13)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kassationsbeschwerdeführerin:* Antragstellerin: Gemeente Woerden*Kassationsbeschwerdegegner:* anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën**Vorlagefrage**

Hat ein Steuerpflichtiger in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Steuerpflichtige ein Gebäude hat bauen lassen und zu einem nicht kostendeckenden Preis verkauft hat, während der Käufer des Gebäudes einem Dritten einen bestimmten Teil dieses Gebäudes zur unentgeltlichen Nutzung überlässt, ein Recht auf Vorsteuerabzug der gesamten für den Bau des Gebäudes in Rechnung gestellten Umsatzsteuer oder nur eines Teils dieser Umsatzsteuer proportional zu den Gebäudeteilen, die der Käufer für wirtschaftliche Tätigkeiten nutzt (im vorliegenden Fall Vermietung gegen Entgelt)?

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 8. Juni 2015 — ZS „Ezernieki“/Lauku atbalsta dienests**(Rechtssache C-273/15)**

(2015/C 262/14)

*Verfahrenssprache: Lettisch***Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens*Rechtsmittelführerin:* ZS „Ezernieki“*Rechtsmittelgegner:* Lauku atbalsta dienests

Vorlagefragen

1. Ist die Anwendung der in Art. 71 Abs. 2 der Verordnung Nr. 817/2004 vorgesehenen Rechtsfolgen in Bezug auf eine Agrarumweltbeihilfe, die für einen anfänglich gemeldeten Teil einer Fläche gewährt wurde, für den während fünf Jahren die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt wurden, mit dem Ziel der Verordnungen Nr. 1257/99⁽¹⁾ und Nr. 817/2004⁽²⁾ und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar?
2. Ist Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 52 dieser Charta dahin auszulegen, dass die Anwendung der in Art. 71 Abs. 2 der Verordnung Nr. 817/2004 vorgesehenen Rechtsfolgen in Bezug auf eine Agrarumweltbeihilfe, die für einen Teil einer Fläche gewährt wurde, für den während fünf Jahren die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt wurden, mit diesen Bestimmungen vereinbar ist?
3. Ist Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass von der Anwendung der Rechtsfolgen abgewichen werden kann, die nach einer Verordnung und nach den von einem Mitgliedstaat im Einklang mit dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zwingend sind, wenn in einem bestimmten Fall besondere Umstände vorliegen, unter denen die betreffende Einschränkung unverhältnismäßig wäre?
4. Ist das mit der Rechtssache befasste Gericht angesichts des Ziels der Verordnungen Nr. 1257/99 und Nr. 817/2004 und der Grenzen, die diese Verordnungen dem Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten setzen, berechtigt, Art. 84 des Dekrets Nr. 295 des Ministerrats vom 23. März 2010 („Dekret über die Gewährung, Verwaltung und Überwachung von Agrarentwicklungsbeihilfen des Staates und der Europäischen Union zur Verbesserung der Agrar- und der natürlichen Landschaft“), der die Rückzahlung der Beihilfe betrifft, nicht in vollem Umfang anzuwenden, wenn seine Anwendung unter den besonderen Umständen des Falls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seiner Auslegung in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderläuft?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160, S. 80).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 153, S. 30).

Vorabentscheidungsersuchen des Harju Maakohus (Estland), eingereicht am 10. Juni 2015 — Irina Nikolajeva/OÜ Multi Protect**(Rechtssache C-280/15)**

(2015/C 262/15)

*Verfahrenssprache: Estnisch***Vorlegendes Gericht**

Harju Maakohus

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin:* Irina Nikolajeva*Beklagte:* OÜ Multi Protect**Vorlagefragen**

Es werden folgende Fragen nach der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾ des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Hat ein Gemeinschaftsmarkengericht die in Art. 102 Abs. 1 vorgesehene Anordnung auch dann zu treffen, wenn der Kläger dies mit seinen Ansprüchen nicht beantragt und die Parteien nicht behaupten, dass der Beklagte eine Gemeinschaftsmarke nach einem bestimmten Tag in der Vergangenheit verletzt hat oder zu verletzen droht, oder stellt es einen „besonderen Grund“ im Sinne des ersten Satzes dieser Vorschrift dar, wenn ein Anspruch mit dem entsprechenden Inhalt nicht geltend gemacht und dieser Umstand nicht vorgetragen wird?

2. Ist Art. 9 Abs. 3 dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke von einem Dritten für die Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens in der Zeit von der Veröffentlichung der Anmeldung der Marke bis zur Veröffentlichung der Eintragung der Marke nur eine angemessene Entschädigung auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 Satz 2 verlangen kann, nicht aber Ersatz für den gewöhnlichen Wert des durch die Verletzung Erlangten und den Schaden, und für die Zeit bis zur Veröffentlichung der Anmeldung der Marke auch kein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht?
3. Welche Arten von Kosten und anderen Entschädigungen umfasst die angemessene Entschädigung auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 Satz 2, und kann davon u. a. — und unter welchen Umständen — ein Ersatz des immateriellen Schadens des Markeninhabers umfasst werden?

(¹) ABl. L 78, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-3/11) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Mängel des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und des geografischen Informationssystems [LPIS-GIS], bei der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen und bei der Berechnung von Sanktionen [Haushaltsjahre 2005 bis 2007])

(2015/C 262/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/668/EU der Kommission vom 4. November 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 288, S. 24), soweit er in Bezug auf die Portugiesische Republik wegen „Mängeln des LPIS-GIS (System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und geografisches Informationssystem), bei der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen und der Berechnung von Sanktionen“ in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007 finanzielle Berichtigungen in Höhe von 40 690 655,11 Euro vorsieht.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 7.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2015 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-358/11) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Öffentliche Lagerhaltung von Zucker — Erhöhung der mit der Anmietung eines Lagers verbundenen Kosten — Jahresinventur der Lagerbestände — Prüfung der Lagerbestände vor Ort — Rechtssicherheit — Berechtigtes Vertrauen — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht — Gefahr eines finanziellen Schadens für die Fonds — Praktische Wirksamkeit)

(2015/C 262/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte G. Palmieri im Beistand von P. Marchini, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/244/EU der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 102, S. 33), soweit er bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben ausschließt, sowie der Schreiben der Kommission vom 3. Februar 2010 und vom 3. Januar 2011 als Vorbereitungshandlungen dieses Beschlusses

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — FSL u. a./Kommission

(Rechtssache T-655/11) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Bananen in Italien, Griechenland und Portugal — Abstimmung bei der Festlegung von Preisen — Zulässigkeit von Beweisen — Verteidigungsrechte — Ermessensmissbrauch — Beweis für die Zuwiderhandlung — Berechnung des Betrags der Geldbuße)

(2015/C 262/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: FSL Holdings (Antwerpen, Belgien), Firma Léon Van Parys (Antwerpen) und Pacific Fruit Company Italy SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vlaeminck, C. Verdonck, B. Van Vooren und B. Gielen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer und A. Biolan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2011) 7273 final der Kommission vom 12. Oktober 2011 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] (Sache COMP/39.482 — Exotische Früchte — Bananen) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 des Beschlusses C(2011) 7273 final der Kommission vom 12. Oktober 2011 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] (Sache COMP/39.482 — Exotische Früchte — Bananen) wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf den Zeitraum vom 11. August 2004 bis 19. Januar 2005 bezieht und die FSL Holdings, die Firma Léon Van Parys und die Pacific Fruit Company Italy SpA betrifft.
2. Art. 2 des Beschlusses C(2011) 7273 final wird für nichtig erklärt, soweit darin der Betrag der gegen FSL Holdings, Firma Léon Van Parys und Pacific Fruit Company Italy verhängten Geldbuße auf 8 919 000 Euro festgesetzt wird.
3. Der Betrag der in Art. 2 des Beschlusses C(2011) 7273 final gegen FSL Holdings, Firma Léon Van Parys und Pacific Fruit Company Italy verhängten Geldbuße wird auf 6 689 000 Euro festgesetzt.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. FSL Holdings, Firma Léon Van Parys und Pacific Fruit Company Italy tragen ein Drittel ihrer eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Europäischen Kommission.
6. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten von FSL Holdings, Firma Léon Van Parys und Pacific Fruit Company Italy.

(¹) ABl. C 58 vom 25.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Polytetra/HABM — EI du Pont de Nemours (POLYTETRAFLON)

(Rechtssache T-660/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke POLYTETRAFLON — Ältere Gemeinschaftswortmarke TEFLON — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Endprodukt, das eine Komponente enthält — Benutzung der älteren Marke für Endprodukte Dritter — Begründungspflicht)

(2015/C 262/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Polytetra GmbH (Mönchengladbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Schiffer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: EI du Pont de Nemours and Company (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2011 (Sache R 2005/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der EI du Pont de Nemours and Company und der Polytetra GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 29. September 2011 (Sache R 2005/2010-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Polytetra GmbH.
3. Die EI du Pont de Nemours and Company trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 65 vom 3.3.2012.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — PT Musim Mas/Rat**(Rechtssache T-26/12) ⁽¹⁾****(Dumping — Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia — Berichtigung — Art. 2 Abs. 9 und 10 Buchst. i der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Ähnliche Funktionen wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter — Wirtschaftliche Einheit — Offenkundiger Beurteilungsfehler — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Gleichheit und Nichtdiskriminierung)**

(2015/C 262/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: PT Perindustrian dan Perdagangan Musim Semi Mas (PT Musim Mas) (Medan, Indonesien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand zunächst von Rechtsanwalt G. Berrisch und N. Chesaites, Barrister, dann von Rechtsanwalt D. Geradin und schließlich von E. McGovern, Barrister)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und A. Stobieka-Kuik), Sasol Olefins & Surfactants GmbH (Hamburg, Deutschland) und Sasol Germany GmbH (Hamburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt V. Akritidis und J. Beck, Solicitor, dann V. Akritidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia (ABl. L 293, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1241/2012 des Rates vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 1138/2011 (ABl. L 352, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PT Perindustrian dan Perdagangan Musim Semi Mas (PT Musim Mas) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union entstanden sind.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die Sasol Olefins & Surfactants GmbH und die Sasol Germany GmbH tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — Copernicus-Trademarks/HABM — Maquet (LUCEA LED)**(Rechtssache T-186/12) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LUCEA LED — Ältere Gemeinschaftswortmarke LUCEO — Kein zeitlicher Vorrang — Inanspruchnahme der Priorität — Im Register eingetragener Prioritätstag — Prioritätsbelege — Prüfung von Amts wegen — Verteidigungsrechte)**

(2015/C 262/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Copernicus-Trademarks Ltd (Borehamwood, Vereinigtes Königreich), zugelassen als Klägerin anstelle der Verus EOOD (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Vykydal, dann Rechtsanwalt F. Henkel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Maquet SAS (Ardon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Hebeis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Februar 2012 (Sache R 67/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Capella EOOD und der Maquet SAS

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Copernicus-Trademarks Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Maquet SAS.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 7.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2015 — Z/Gerichtshof

(Rechtssache T-88/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Unparteilichkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Antrag auf Ablehnung eines Richters — Umsetzung — Dienstliches Interesse — Grundsatz der Entsprechung von Besoldungsgruppe und Dienstposten — Art. 7 Abs. 1 des Statuts — Disziplinarverfahren — Verteidigungsrechte)

(2015/C 262/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Z (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: A. Placco)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 5. Dezember 2012, Z/Gerichtshof (F-88/09 und F-48/10, SlgÖD, EU:F:2012:171), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer), Z/Gerichtshof (F-88/09 und F-48/10, SlgÖD, EU:F:2012:171), wird aufgehoben, soweit darin der in der Rechtssache F-48/10 vorgebrachte Klagegrund der Unzuständigkeit des Beschwerdeausschusses und der Rechtswidrigkeit von Art. 4 des Beschlusses des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Mai 2004 über die Ausübung der Befugnisse, die durch das Statut der Beamten der Europäischen Union der Anstellungsbehörde und durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union der zum Abschluss von Verträgen berechtigten Behörde übertragen wurden, als ins Leere gehend zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.

3. Die Klage in der Rechtssache F-48/10 wird abgewiesen, soweit sie sich auf den Klagegrund der Unzuständigkeit des Beschwerdeausschusses und der Rechtswidrigkeit von Art. 4 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 4. Mai 2004 über die Ausübung der Befugnisse, die durch das Statut der Beamten der Europäischen Union der Anstellungsbehörde und durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union der zum Abschluss von Verträgen berechtigten Behörde übertragen wurden, stützt.
4. Von den durch den vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten trägt Z drei Viertel der dem Gerichtshof entstandenen Kosten sowie drei Viertel seiner eigenen Kosten, und der Gerichtshof trägt ein Viertel seiner eigenen Kosten sowie ein Viertel der Z entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 233 vom 10.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — SACE und Sace BT/Kommission

(Rechtssache T-305/13) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Ausfuhrkreditversicherung — Rückversicherungsschutz eines öffentlichen Unternehmens für seine Tochtergesellschaft — Kapitalzufuhren zur Deckung der Verluste der Tochtergesellschaft — Begriff der staatlichen Beihilfen — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Investors — Begründungspflicht)

(2015/C 262/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE) (Rom, Italien) und Sace BT SpA (Rom) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa und G. Rizza)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, D. Grespan und K. Walkerová)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2014/525/EU der Kommission vom 20. März 2013 über die Maßnahmen SA.23425 (11/C) (ex NN 41/10), die Italien 2004 und 2009 für SACE BT S.p.A. eingeführt hat (ABl. 2014, L 239, S. 24)

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses 2014/525/EU der Kommission vom 20. März 2013 über die Maßnahmen SA.23425 (11/C) (ex NN 41/10), die Italien 2004 und 2009 für SACE BT S.p.A. eingeführt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE) und die Sace BT tragen ihre eigenen Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
5. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Silicium España Laboratorios/HABM — LLR-G5 (LLRG5)

(Rechtssache T-306/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke LLRG5 — Absolutes Eintragungshindernis — Bösgläubigkeit des Gemeinschaftsmarkeninhabers — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Silicium España Laboratorios, SL (Tarragona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Sueiras Villalobos)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: LLR-G5 Ltd (Castlebar, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. März 2013 (Sache R 383/2012-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der LLR-G5 Ltd und der Silicium España Laboratorios, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Silicium España Laboratorios, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2015 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-527/13) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Milchabgabe — Von Italien gewährte Beihilfen für Milcherzeuger — Beihilferegulierung, die an die Erstattung der Milchabgabe geknüpft ist — Mit Bedingungen verbundener Beschluss — Nichteinhaltung einer Voraussetzung, die es ermöglicht hätte, die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären — De-minimis-Beihilfe — Bestehende Beihilfe — Neue Beihilfe — Änderung einer bestehenden Beihilfe — Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen — Begründungspflicht — Beweislast)

(2015/C 262/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand der Rechtsanwälte S. Fiorentino und P. Grasso)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan, D. Nardi und P. Němečková)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/665/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.33726 (11/C) (ex SA.33726 [11/NN]) Italiens (Zahlungsaufschub für die Milchabgabe in Italien) (ABl. L 309, S. 40)

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses 2013/665/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.33726 (11/C) (ex SA.33726 [11/NN]) Italiens (Zahlungsaufschub für die Milchabgabe in Italien) wird für nichtig erklärt.
2. Die Art. 2 bis 4 dieses Beschlusses werden für nichtig erklärt, soweit sie zum einen die in seinem Art. 1 Abs. 2 genannte Beihilferegelung und zum anderen die im Rahmen dieser Beihilferegelung gewährten Einzelbeihilfen betreffen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — H.P. Gauff Ingenieure/HABM — Gauff (Gauff JBG Ingenieure)

(Rechtssache T-585/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Gauff JBG Ingenieure — Ältere nationale und Gemeinschaftswort- und -bildmarken GAUFF — Relative Eintragungshindernisse — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Art. 81 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG — JBG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Schneider-Rothhaar)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Gauff GmbH & Co. Engineering KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Molnar)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2013 (Sache R 596/2013-1) über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG — JBG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Die Gauff GmbH & Co. Engineering KG trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — H.P. Gauff Ingenieure/HABM — Gauff (Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW)

(Rechtssache T-586/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW — Ältere nationale und Gemeinschaftswort- und -bildmarken GAUFF — Relative Eintragungshindernisse — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Art. 81 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG — JBG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Schneider-Rothhaar)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Gauff GmbH & Co. Engineering KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Molnar)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2013 (Sache R 118/2013-1) über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG — JBG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Die Gauff GmbH & Co. Engineering KG trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Gako Konietzko/HABM (Form eines zylindrischen, weiß-roten Gefäßes)

(Rechtssache T-654/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines zylindrischen, weiß-roten Gefäßes — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Gako Konietzko GmbH (Bamberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Reinhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2013 (Sache R 2232/2012-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines zylindrischen, weiß-roten Gefäßes als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gako Konietzko GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 8.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — dm-drogerie markt/HABM — Diseños Mireia (M)

(Rechtssache T-662/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke M — Ältere Gemeinschaftswortmarke dm — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Bludovsky und C. Mellein)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Diseños Mireia, SL (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2013 (Sache R 911/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der dm-drogerie markt GmbH & Co. KG und der Diseños Mireia, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die dm-drogerie markt GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 17. Juni 2015 — B.M.V Mineralöl/HABM — Delek Europe (GO)

(Rechtssache T-60/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke GO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: B.M.V. Mineralöl Versorgungsgesellschaft mbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. von Fuchs und I. Czernik)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Delek Europe BV (Breda, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. November 2013 (Sache R 382/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der B.M.V. Mineralöl Versorgungsgesellschaft mbH und der Delek Europe BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die B.M.V. Mineralöl Versorgungsgesellschaft mbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 29.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2015 — Iranian Offshore Engineering & Construction/Rat

(Rechtssache T-95/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Begründungspflicht — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Ermessensmissbrauch — Eigentumsrecht — Gleichbehandlung)

(2015/C 262/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Iranian Offshore Engineering & Construction Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga, L. Barriola Urruticoechea und J. Iriarte Ángel)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Elera-San Miguel Hurtado und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 18) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 3), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Iranian Offshore Engineering & Construction Co.* trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Norma Lebensmittelfilialbetrieb/HABM — Yorma's (Yorma Eberl)

(Rechtssache T-229/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Yorma Eberl — Ältere Gemeinschaftswortmarken und nationale Wortmarken NORMA — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Parr)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Yorma's AG (Deggendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Weiß und C. Muck)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2014 (Sache R 532/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG und der Yorma's AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)

(Rechtssache T-395/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form einer Spielzeugfigur — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 262/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Best-Lock (Europe) Ltd (Colne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Becker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2014 (Sache R 1695/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Best-Lock (Europe) Ltd und der Lego Juris A/S

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Best-Lock (Europe) Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe)

(Rechtssache T-396/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form einer Spielzeugfigur mit Noppe — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Best-Lock (Europe) Ltd (Colne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Becker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2014 (Sache R 1696/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Best-Lock (Europe) Ltd und der Lego Juris A/S

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Best-Lock (Europe) Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2015 — Infocit/HABM — DIN (DINKOOL)

(Rechtssache T-621/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DINKOOL — Ältere internationale Bildmarke DIN — Älteres nationales Unternehmenskennzeichen DIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Infocit — Prestação de Serviços, Comércio Geral e Indústria, Lda (Luanda, Republik Angola) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Oliveira)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: DIN — Deutsches Institut für Normung e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Bagh)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Juni 2014 (Sache R 1312/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem DIN — Deutsches Institut für Normung e. V. und der Infocit — Prestação de Serviços, Comércio Geral e Indústria, Lda

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Infocit — Prestação de Serviços, Comércio Geral e Indústria, Lda trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Der DIN — Deutsches Institut für Normung e. V. trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 6.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2015 — GHC/Kommission**(Rechtssache T-847/14) ⁽¹⁾****(Umwelt — Schutz der Ozonschicht — Fluorierte Treibhausgase — Verordnung [EU] Nr. 517/2014 — Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen — Bestimmung eines Referenzwerts — Quotenzuweisung — Begründungspflicht — Berechnungsmethode)**

(2015/C 262/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lang)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: C. Hermes und K. Mifsud-Bonnici)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/774/EU der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Bestimmung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase — der Referenzwerte für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 für jeden Hersteller oder Einführer, der nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen mitgeteilt hat (ABl. L 318, S. 28), soweit dieser Beschluss die Klägerin betrifft.

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/774/EU der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Bestimmung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase — der Referenzwerte für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 für jeden Hersteller oder Einführer, der nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen mitgeteilt hat, wird für nichtig erklärt, soweit er die GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2015.

Klage, eingereicht am 26. März 2015 — Ben Ali/Rat**(Rechtssache T-149/15)**

(2015/C 262/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sirine (Cyrine) Bent Zine El Abidine Ben Haj Hamda Ben Ali (Tunis, Tunesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Maktouf)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 62) und die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 31, S. 1) in der regelmäßig erneuerten ⁽¹⁾ und geänderten ⁽²⁾ Fassung (angefochtene Maßnahmen) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin bezeichnen,

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

Erster Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler. In Anbetracht der politischen Veränderungen, die in Tunesien stattgefunden hätten, sei die Begründung für die Sanktionen nicht mehr gültig.

Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, weil das gegen die Klägerin eingeleiteten innerstaatlichen Strafverfahren zögerlich geführt werde, so dass nicht gesagt werden könne, dass gegen sie wegen der Straftaten, die die Verhängung der Sanktionen rechtfertigen würden, „ernsthaft“ ermittelt werde.

Dritter Klagegrund: Unzureichende Angabe von Gründen, weil der vom Rat für die Aufnahme der Klägerin in die Liste angegebene Grund lediglich die den Sanktionen zugrunde liegende Begründung wiederhole.

Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Grundrechte, weil gegen die Klägerin willkürlich Maßnahmen verhängt worden seien, um die zukünftige Beschlagnahme von Vermögenswerten zu erleichtern. Insoweit sei das Recht der Klägerin auf Eigentum verletzt und gegen die Unschuldsvermutung verstoßen worden.

Fünfter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, weil die vom Rat angegebene Begründung und die sie stützenden nationalen Bestimmungen nicht im Einklang mit der Begründung für die Sanktionen stünden.

⁽¹⁾ Beschluss 2012/50/GASP des Rates vom 27. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 27, S. 11) und Beschluss 2013/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 32, S. 20).

⁽²⁾ Beschluss 2014/49/GASP des Rates vom 30. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 38) und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 81/2014 des Rates vom 30. Januar 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 2).

Klage, eingereicht am 13. April 2015 — Sopra Steria Group/Parlament

(Rechtssache T-181/15)

(2015/C 262/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sopra Steria Group SA (Annecy-le-Vieux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Verlinden, R. Martens und J. Joossen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Europäischen Parlaments unbekanntem Datums, das Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb für NPE-15.8 einzuleiten, für nichtig zu erklären;

- alle Beschlüsse, die das Europäische Parlament im Hinblick auf dieses Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb NPE-15.8 möglicherweise getroffen hat, für nichtig zu erklären;
- den oder die möglicherweise auf der Grundlage des Verhandlungsverfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb für NPE-15.8 geschlossenen Verträge für null und nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Klägerin für Rechtsberatung, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem ein Verstoß gegen die Art. 102, 103 und 104 Abs. 2 der Haushaltsordnung sowie gegen Art. 134 Abs. 1 Buchst. c der Anwendungsbestimmungen gerügt wird, der zur Unwirksamkeit des Beschlusses unbekanntem Datums, das Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb einzuleiten, führe.

Das Europäische Parlament habe das Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb fälschlicherweise und rechtswidrig angewandt, wobei darauf zu verweisen sei, dass dieses Verfahren eine Ausnahme darstelle, dessen Anwendung gesetzlich gerechtfertigt sein müsse (auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Europäischen Parlaments, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Beschaffungsaufträge auf der Grundlage eines möglichst breiten Wettbewerbs durchgeführt werden, vgl. Art. 102 Abs. 2 der Haushaltsordnung). Eine solche Rechtfertigung habe das Europäische Parlament nicht gegeben, und ebenso wenig hätten dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die das Europäische Parlament nicht habe voraussehen können, vorgelegen (wie für die Anwendung von Art. 134 Abs. 1 Buchst. c der Anwendungsbestimmungen erforderlich sei).

Klage, eingereicht am 13. April 2015 — Sopra Steria Group/Parlament

(Rechtssache T-182/15)

(2015/C 262/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sopra Steria Group SA (Annecy-le-Vieux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Verlinden, R. Martens und J. Joossen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben vom 13. Februar 2015 zugestellten Beschlüsse des Europäischen Parlaments unbekanntem Datums, IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 des Ausschreibungsverfahrens für PE/ITEC-ITS14 auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- den Vertrag bzw. die Verträge mit anderen Bietern, der bzw. die auf diesem Ausschluss beruht bzw. beruhen, für null und nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten der Klägerin für Rechtsbeistand.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, nämlich einen Verstoß des Europäischen Parlaments gegen den Transparenzgrundsatz, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichbehandlungsgrundsatz, wie sie in Art. 102 Abs. 1 der Haushaltsordnung enthalten seien, einen Verstoß gegen die Ausschlusskriterien, wie sie in Art. 107 Abs. 1 Buchst. a und b der Haushaltsordnung enthalten seien, einen Verstoß gegen Art. 158 Abs. 3 der Anwendungsbestimmungen, einen Verstoß des Europäischen Parlaments gegen seine eigene Leistungsbeschreibung für ITS14, was zur Unwirksamkeit der mit Schreiben vom 13. Februar 2015 zugestellten Beschlüsse unbekanntem Datums, IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 von ITS14 auszuschließen, führe.

Im ersten Teil des ersten und einzigen Klagegrundes trägt die Klägerin vor, das Europäische Parlament habe seine eigene Leistungsbeschreibung für ITS14 und den allgemeinen prozessualen Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti* nicht ordnungsgemäß angewandt und gegen Art. 107 Abs. 1 Buchst. a und b der Haushaltsordnung verstoßen, indem es die Klägerin und in der Folge die Konsortien IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 von ITS14 aufgrund eines behaupteten (und unbewiesenen) potenziellen Interessenskonflikts sowie aufgrund einer behaupteten (und unbewiesenen) Nichtvorlage von Informationen an das Europäische Parlament ausgeschlossen habe.

Im zweiten Teil des ersten und einzigen Klagegrundes (Hilfsantrag) macht die Klägerin geltend, das Europäische Parlament habe gegen den Transparenzgrundsatz, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichbehandlungsgrundsatz (Nichtdiskriminierung), wie sie in Art. 102 Abs. 1 der Haushaltsordnung enthalten seien, verstoßen, indem es die Klägerin und in der Folge die Konsortien IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 von ITS14 aufgrund eines behaupteten (und unbewiesenen) potenziellen Interessenskonflikts sowie aufgrund einer behaupteten (und unbewiesenen) Nichtvorlage von Informationen an das Europäische Parlament ausgeschlossen habe.

Klage, eingereicht am 14. April 2015 — Trivisio Prototyping/Kommission

(Rechtssache T-184/15)

(2015/C 262/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Trivisio Prototyping GmbH (Trier, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartosch und A. Böhlke)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2015) 633 final vom 2. Februar 2015 über die Einziehung des von Trivisio Prototyping GmbH geschuldeten Betrages von 385 112,19 Euro zuzüglich Zinsen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlbeurteilung des Sachverhalts

- Die Klägerin trägt an dieser Stelle unter anderem vor, dass die Kommission bei Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen ULTRA („Ultra portable augmented reality for industrial maintenance applications“), IMPROVE („Improving Display and Rendering Technology for Virtual Environments“) und CINESPACE („Experiencing urban film and cultural heritage while on-the-move“) vom Einsatz der russischen Ingenieure gewusst habe oder hätte es in jedem Fall wissen müssen. Sie ergänzt, dass die Einziehung des geforderten Betrages unter den gegebenen Umständen rechtsmissbräuchlich sei.

2. Zweiter Klagegrund: Kein Verstoß gegen die Regeln des Annexes 2 der Finanzhilfvereinbarungen betreffend die Unterauftragsvergabe durch die Klägerin

- Die Klägerin macht geltend, dass zwischen ihr und dem jeweiligen Arbeitgeber der russischen Ingenieure — ungeachtet der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche juristische Personen handelte — ein Kontrollverhältnis bestanden habe, so dass kein Verstoß gegen die Vorschriften des Annex II der Finanzhilfvereinbarungen zur Unterauftragsvergabe vorliege.

3. Dritter Klagegrund: Hilfsweise, Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

- Hilfsweise beruft sich die Klägerin zur Abwehr der angefochtenen Einziehung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
-

Klage, eingereicht am 24. April 2015 — Dôvera zdravotná poisťovňa/Kommission**(Rechtssache T-216/15)**

(2015/C 262/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dôvera zdravotná poisťovňa, a. s. (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und A. Pliego Selie)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) 2015/248 der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die Maßnahmen SA.23008 (2013/C) (ex 2013/NN) der Slowakischen Republik zugunsten von Spoločná zdravotná poisťovňa, a. s. (SZP) und Všeobecná zdravotná poisťovňa, a. s. (VZP) (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2014] 7277) (ABl. 2015, L 41, S. 25) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV
 - Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den Begriff des Unternehmens in dem speziellen Kontext von Art. 107 Abs. 1 AEUV fehlerhaft angewandt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler
 - Die Kommission habe bei der Festlegung und Anwendung der Kriterien zur Bestimmung der wirtschaftlichen Natur des Versicherungssystems Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, da sie festgestellt habe, dass SZP/VZP nicht als Unternehmen eingestuft werden könnten, und dies nicht angemessen begründet habe.

Klage, eingereicht am 4. Mai 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./Europäische Bankenaufsichtsbehörde**(Rechtssache T-229/15)**

(2015/C 262/42)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg), Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Abazis und M. Sfyrí)

Beklagte: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die ihnen mit Schreiben des Exekutivdirektors der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 2. März 2015 mitgeteilte Entscheidung, mit der die EBA ihr Angebot für Los 1 im Rahmen der nicht offenen Ausschreibung Nr. 2014/S 158-283576 (EBA/2014/06/OPS/SER/RT) „Bereitstellung von Zeitarbeitskräften, Los 1: Zeitarbeitskräfte im Bereich IT“ abgelehnt hat, für nichtig zu erklären;

- die EBA zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die entgangene Chance, für Los 1 der Rahmenvereinbarung EBA/2014/06/OPS/SER/RT auf Platz 1 gereiht zu werden, entstanden ist und der nach billigem Ermessen mit dreihunderttausend Euro (300 000 Euro), zuzüglich Zinsen ab Verkündung des Urteils, oder mit einem anderen Betrag nach Ermessen des Gerichts beziffert wird;
- der EBA sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Verstoß der EBA gegen die Begründungspflicht wegen unzureichender Beurteilung des technischen Angebots der Klägerinnen.
2. Verstoß gegen die Vertragsdokumente und gegen Unionsrecht wegen offensichtlicher Beurteilungsfehler.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Mai 2015 von Tuula Rajala gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. März 2015 in der Rechtssache F-24/14, Rajala/HABM

(Rechtssache T-271/15 P)

(2015/C 262/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Tuula Rajala (El Campello, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. März 2015 in der Rechtssache F-24/14 aufzuheben;
- ihre Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012 aufzuheben;
- das HABM anzuweisen, ihr einen in das Ermessen des Gerichts gestellten angemessenen Betrag — mindestens 500 Euro — als Ersatz für den infolge dieser Beurteilung erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- dem HABM die Kosten für die Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe wesentliche Tatsachen verfälscht und das Urteil auf die verfälschten Tatsachen gestützt. Die Rechtsmittelführerin macht folgende Verfälschungen geltend:
 - Verfälschung von Tatsachen, weil die rechtzeitige Erledigung ihr zugewiesener Aufgaben durch die gesundheitlichen Probleme der Rechtsmittelführerin beeinflusst worden sei;

- Verfälschung von Tatsachen, weil die rechtzeitige Erledigung dadurch negativ beeinflusst worden sei, dass die Rechtsmittelführerin für einen Teil des Beurteilungszeitraums die einzige Prüferin gewesen sei, die in Finnisch gearbeitet habe, und für den verbleibenden Beurteilungszeitraum eine von nur zwei finnischen Prüfern gewesen sei;
 - Verfälschung von Tatsachen, weil die Rechtsmittelführerin eine ungewöhnlich große Anzahl an besonders schwierigen und zeitaufwändigen Sachen bearbeitet habe;
 - Verfälschung von Tatsachen hinsichtlich der negativen Auswirkung, die die Umsetzung des „IP-Translator“-Urteils auf die mengenmäßige Leistung der Rechtsmittelführerin und die Rechtzeitigkeit der Entscheidungen der Rechtsmittelführerin gehabt habe;
 - Verfälschung der Tatsachen in Bezug auf die Daten der rechtzeitigen Erledigung der Rechtsmittelführerin im Vergleich zu anderen Prüfern.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Rechtsfehler begangen, als es ausgesprochen habe, dass aus der Feststellung, wonach von den sieben bewerteten Kompetenzen fünf zumindest dem für die Position erforderlichen Niveau entsprächen, kein offensichtlicher Irrtum bei der Leistungsbewertung abgeleitet werden könne.
 3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe mit seiner Feststellung, dass das HABM nicht gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen habe, einen Rechtsfehler begangen.
 4. Viertes Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass das HABM nicht berechnete Erwartungen der Rechtsmittelführerin enttäuscht habe, einen Rechtsfehler begangen.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2015 — Smarter Travel Media/HABM (SMARTER TRAVEL)

(Rechtssache T-290/15)

(2015/C 262/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Smarter Travel Media LLC (Boston, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Olson)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „SMARTER TRAVEL“ — Anmeldung Nr. 12 460 044.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2015 in der Sache R 1986/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Marke keine Unterscheidungskraft besitze;
- die Beschwerdekammer habe die Entscheidung „Bild“ falsch angewandt;

- die Beschwerdekammer habe fehlerhaft außer Betracht gelassen, dass die Marke einen Bestandteil enthalte, der selbstständig eingetragen werden könne;
- die Beschwerdekammer habe fehlerhaft außer Betracht gelassen, dass dieselbe Marke mit einem anderen Logo für im Wesentlichen dieselben Dienstleistungen eingetragen worden sei und dass es sich bei der neuen Anmeldung lediglich um eine moderne Fassung handele;
- die Beschwerdekammer habe es fehlerhaft unterlassen, eine umfassende Beurteilung vorzunehmen.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — Zhang/HABM — K & L Ruppert Stiftung (Anna Smith)

(Rechtssache T-295/15)

(2015/C 262/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Yongyu Zhang (Manchester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Steinert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG (Weilheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Kläger

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Anna Smith“ — Anmeldung Nr. 11 981 446

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 27. Februar 2015 in der Sache R 1559/2014-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 2 264 227 Gemeinschaftsanmeldung Nr. 11 981 446 vom 12. Juli 2013 die Wortmarke Anna Smith für die Klassen 18, 25 als Gemeinschaftsmarke wie beantragt anzunehmen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — OASE/HABM — COMPO France (AlGo)

(Rechtssache T-300/15)

(2015/C 262/46)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: OASE GmbH (Hörstel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Weeg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: COMPO France SAS (Roche-Lez-Beaupré, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „AlGo“ — Anmeldung Nr. 10 096 337

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2015 in der Sache R 1409/2013-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2015 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-313/15)

(2015/C 262/47)

Verfahrenssprache: *Italienisch*

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili, avvocato dello Stato, und G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/301/15 — Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorgebrachten Klagegründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denen in der Rechtssache T-17/15, Italienische Republik/Kommission (ABl. C 81 vom 9. März 2015, S. 27), überein.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2015 — Zitro IP/HABM (TRIPLE BONUS)

(Rechtssache T-318/15)

(2015/C 262/48)

Verfahrenssprache: *Spanisch*

Parteien

Klägerin: Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „TRIPLE BONUS“ — Anmeldung Nr. 12 013 629.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. April 2015 in der Sache R 1648/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2015 — GSA und SGI Security/Parlament

(Rechtssache T-321/15)

(2015/C 262/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Gruppo Servizi Associati SpA (GSA) (Rom, Italien) und Security Guardian's Institute (SGI Security) (Bierges, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. van Nuffel d'Heynsbroeck)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die am 12. Juni 2015 bekannt gegebene Entscheidung des Parlaments, das Angebot, das die Gruppo Servizi Associati s. p.a. und die Security Guardian's Institute s.a. im Hinblick auf die Vergabe des Auftrags EP/DGSAFE/UIB/SER/2014-014 über Leistungen im Hinblick auf Brandschutz, Personenhilfe und Außenüberwachung am Standort des Europäischen Parlaments in Brüssel abgegeben haben, für nicht den Anforderungen entsprechend zu erklären, und seine Entscheidung, diesen Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, da das Parlament ungerechtfertigterweise verlangt habe, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft im Besitz einer Genehmigung gemäß dem Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit seien, einschließlich der Mitglieder der Gemeinschaft, die die von dem Gesetz betroffenen Dienstleistungen nicht hätten ausführen sollen.

2. Zweiter Klagegrund: hilfsweise, Verletzung des freien Dienstleistungsverkehrs und der zugrunde liegenden Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit, da die Bedingung des Besitzes einer Genehmigung nach dem Gesetz vom 10. April 1990 die Teilnahme eines Unternehmens, dessen Angebot eine nicht dem Genehmigungserfordernis nach diesem Gesetz unterliegende Dienstleistung betreffe, übermäßig erschwere oder gar verhindere.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2015 — Bimbo/HABM (THE SNACK COMPANY)

(Rechtssache T-331/15)

(2015/C 262/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bimbo, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „THE SNACK COMPANY“ — Anmeldung Nr. 12 173 852

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 31. März 2015 in der Sache R 954/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Eintragung der beantragten Marke zuzulassen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2015 — Josel, SL/HABM — Nationale-Niederlanden Nederland BV (NN)

(Rechtssache T-333/15)

(2015/C 262/51)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Josel, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nationale-Niederlanden Nederland BV (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „NN“ — Anmeldung Nr. 1 066 097

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. April 2015 in der Sache R 1531/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit der teilweisen Zurückweisung der Beschwerde der Anmelderin die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt wird, durch die der Widerspruch B 1 887 887 zurückgewiesen und die Gemeinschaftswortmarke (internationale Registrierung) Nr. 1 066 097 „NN“ für die Klasse 36 zugelassen wurde;
- die Kosten des Verfahrens den Parteien aufzuerlegen, die der vorliegenden Klage entgegneten.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Z/Gerichtshof

(Rechtssache F-64/13) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Verspätete Erstellung der Beurteilung —
Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)*

(2015/C 262/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Z (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: A. V. Placco)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 und auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags als Ersatz für den immateriellen Schaden

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Z trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013, S. 30.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Curdt-Christiansen/Parlament

(Rechtssache F-120/14) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Jährliche Reisekosten — Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 des Anhangs VII des Statuts — Festlegung des Herkunftsorts und des Mittelpunkts der Lebensinteressen — Antrag auf Änderung des Herkunftsorts — Begriff des Mittelpunkts der Lebensinteressen — Wohnsitzwechsel eines Familienmitglieds — Zeit, die zwischen der Änderung des Mittelpunkts der Lebensinteressen und dem Antrag auf Änderung des Herkunftsorts verstrichen ist — Ausnahmecharakter der Änderung)

(2015/C 262/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Caspar Curdt-Christiansen (Perl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und N. Chemai)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der ablehnenden Entscheidung des Europäischen Parlaments über den Antrag des Klägers, nach seiner Übernahme vom Parlament seinen Herkunftsort in Larnaca (Zypern) und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen von Montreal (Kanada) in Singapur zu ändern

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Curdt-Christiansen trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABL C 7 vom 12.1.2015, S. 57.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Juni 2015 — Petsch/
Kommission**

(Rechtssache F-124/14) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Personal in Krippen und Kindertagesstätten — Am
1. Januar 2014 in Kraft getretene Reform des Statuts und der BSB — Verordnung Nr. 1023/2013 —
Erhöhung der Arbeitszeit — Monatlicher Zusatzbetrag — Art. 50 der Verfahrensordnung —
Normenhierarchie — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 110 Abs. 1 des Statuts — Art. 2
des Anhangs der BSB — Art. 27 und 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)*

(2015/C 262/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Olivier Petsch (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, D. Verbeke und N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, das Gehalt des Klägers, eines Vertragsbediensteten beim OIB, nicht entsprechend der infolge des Inkrafttretens des neuen Statuts am 1. Januar 2014 auf 40 Stunden angestiegenen wöchentlichen Arbeitszeit zu erhöhen

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Petsch trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABL C 7 vom 12.1.2015, S. 59.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Dybman/EAD**(Rechtssache F-129/14) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Mitarbeiter des EAD — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Zum Zeitpunkt des Erlasses der Disziplinarstrafe laufendes Strafverfahren — Übereinstimmung des der Anstellungsbehörde und dem Strafrichter unterbreiteten Sachverhalts — Verstoß gegen Art. 25 des Anhangs IX des Statuts)**

(2015/C 262/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Pierre Dybman (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz und D. Verbeke sowie Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EAD, mit der der Kläger ohne Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche aus dem Dienst entfernt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 16. Januar 2014, mit der der Europäische Auswärtige Dienst Herrn Dybman ohne Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche aus dem Dienst entfernt hat, wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Herrn Dybman entstandenen Kosten verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015, S. 61.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 — Centurione/Kommission**(Rechtssache F-43/15) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Unfall — Art. 73 des Statuts — Gemeinsame Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten — Festsetzung des Grades dauernder Teilinvalidität — Gutachten des Arzteausschusses — Art. 82 der Verfahrensordnung — Unverzichtbare Prozessvoraussetzung — Übereinstimmung zwischen der Klage und der Beschwerde — Fehlen — Unzulässigkeit)**

(2015/C 262/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fernando Centurione (Nivelles, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und T. S. Bohr)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der für den Kläger infolge eines Arbeitsunfalls ein Invaliditätsgrad von lediglich 2 % anerkannt wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015, S. 29.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ und ZZ/Kommission**(Rechtssache F-81/15)**

(2015/C 262/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 45 und Anhang I des Beamtenstatuts sowie Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, die Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht in die Liste der nach Besoldungsgruppe AST 10 beförderten Beamten aufzunehmen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Rechtswidrigkeit von Art. 45 und Anhang I des Statuts sowie der sich darauf beziehenden Übergangsvorschriften festzustellen;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. November 2014, die Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 gemäß Art. 45 des Statuts nicht in die Liste der nach Besoldungsgruppe AST 10 beförderten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
- hilfsweise, die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. November 2014, die Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 gemäß Art. 45 des Statuts nicht in die Liste der nach Besoldungsgruppe AST 10 beförderten Beamten aufzunehmen, aufzuheben, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. Juni 2015 — ZZ u. a./Kommission**(Rechtssache F-85/15)**

(2015/C 262/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Kläger nicht zur Assessment-Center-Phase des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 zuzulassen, nach dessen Wiedereröffnung durch das EPSO infolge der vom Gericht für den öffentlichen Dienst vorgenommenen Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung, die Kläger nicht zur Assessment-Center-Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen, und Entschädigung der Kläger für die entstandenen immateriellen und materiellen Schäden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die jeweils an sie gerichteten Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 vom 25. Juli 2014 aufzuheben;
- jedem von ihnen einen Entschädigungsvorschuss in Höhe von 1 000 Euro für den immateriellen Schaden und einen weiteren Entschädigungsvorschuss in Höhe von 227 899,50 Euro für den finanziellen Schaden zuzusprechen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-87/15)

(2015/C 262/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Krankheit der Tochter des Klägers nicht weiter als schwere Krankheit anzuerkennen, und Ersatz des angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Abrechnungsstelle Brüssel vom 25. August 2014, die Krankheit seiner Tochter nicht weiter als schwere Krankheit anzuerkennen, aufzuheben;
 - die Entscheidung der Beklagten vom 5. März 2015, mit der seine Beschwerde vom 24. November 2014 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - den Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens anzuordnen;
 - der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.
-

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2015 — Chezzi/Kommission**(Rechtssache F-62/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 262/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 361 vom 13.10.2014, S. 31.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2015 — Campanella/Kommission**(Rechtssache F-64/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 262/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 361 vom 13.10.2014, S. 31.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 30. Juni 2015 — EI/Rat**(Rechtssache F-87/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 262/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 1.12.2014, S. 49.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE